

Merkblatt bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

Mit dem vorliegenden Merkblatt möchte Sie das NLBV darüber informieren, was zu beachten bzw. zu veranlassen ist, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen möchten.

Die Versorgung wird auch ins Ausland gezahlt; Ihre Bruttoversorgung bleibt unverändert.

Allerdings sind gewisse Dinge zu beachten:

1. Bitte teilen Sie uns Ihre neue Adresse, auch Ihre neue E-Mail-Adresse, vollständig und unverzüglich mit.
2. Wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns diese bitte umgehend mit. Wünschenswert wäre ein Konto im Inland. Im Falle eines außerhalb der EU geführten Kontos tragen Sie die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Bezüge (vgl. § 56 Abs. 7 NBeamtVG). Für die Abwicklung von Auslandszahlungen in der EU, den EWR-Staaten sowie der Schweiz und nahezu allen Ländern der Welt sind folgende Überweiskriterien zu nutzen: Die internationale Kontonummer IBAN (*International Bank Account Number*) sowie die internationale Bankleitzahl S.W.I.F.T. BIC (*Bank Identifier Code*) des Empfängerinstitutes. Die Verwendung der IBAN und der S.W.I.F.T. BIC führt bei Überweisungen in die o.g. Länder zu kürzeren Überweisungslaufzeiten und zu einer Angleichung der Preise für die Auslandsüberweisung an das günstigere Inlandsniveau. Bei einer Kontoverbindung in den USA, Kanada oder Großbritannien sind weitere Vorgaben zu beachten.
3. Die Zahlung der Versorgung kann von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden.
4. Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn der gewöhnliche Wohnsitz in das Ausland verlegt wird. Maßgeblich sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale, die von der Finanzverwaltung bereitgestellt werden.
Sofern Sie bereits am ELStAM-Verfahren (ELStAM = **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**) teilnehmen bzw. Ihre gültige Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) dem NLBV bekannt ist, wird das Finanzamt über das ELStAM-Verfahren die Steuerklasse 1 für beschränkt Steuerpflichtige an das NLBV elektronisch übermitteln.
Sofern Sie noch nicht im Besitz einer Steuer-ID sind, legen Sie bitte unverzüglich eine Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug vor. Diese ist von Ihnen beim Finanzamt Hannover Nord, Vahrenwalder Str.206, 30165 Hannover, zu beantragen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt, werden Ihre Versorgungsbezüge – ggf. auch rückwirkend – nach Steuerklasse 6 versteuert.
Stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse 1 für beschränkt Steuerpflichtige aus und erteilt gleichzeitig eine SteuerID, wird die Steuerverwaltung künftig über das ELSTAM-Verfahren die Steuermerkmale an das NLBV liefern.
Wenn andere Lohnsteuermerkmale (z.B. andere Steuerklasse, Freibeträge etc.) von Ihnen geltend gemacht werden, ist von Ihnen vor Ablauf des Kalenderjahres eine neue Bescheinigung für das folgende Kalenderjahr beim Finanzamt Hannover Nord zu beantragen und hier vorzulegen.

5. Gemäß § 56 Abs. 6 NBeamtVG haben Sie einmal jährlich eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Diese wird Ihnen im letzten Jahresquartal automatisch übersandt. Entsprechend der dort gemachten Vorgaben, ist die Bescheinigung ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzuschicken.

Bei weiteren Fragen zur Versteuerung wenden Sie sich bitte an das
Finanzamt Hannover Nord, Vahrenwalder Str. 206, 30165 Hannover, Telefon:0511 67900

Mit freundlichen Grüßen
**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**
www.nlbv.niedersachsen.de